

Nachweis zur Eignung des Bieters über seine Zuverlässigkeit nach §§ 31 und 33 UVgO

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat eine Änderung der Vergabepraxis beschlossen. Danach soll verhindert werden, dass die Stadt künftig Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit kauft.

Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind u.a. folgende Produkte betroffen:

- Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Natursteine, Pflastersteine
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten

In welchem(n) Land/Ländern werden die von Ihnen angebotenen Produkte hergestellt oder verarbeitet?

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:

(1) Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde, liegt bei (z.B. TransFair-Siegel oder RUGMARK-Siegel).

JA

Nein

(2) Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

- Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde.

JA

Nein

(3) Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig.

- Ich/Wir erklären verbindlich, dass mein/ unser Unternehmen, meine/ unsere Lieferanten und deren Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

JA

Nein

Für die **Varianten (2) und (3)** wird gebeten, einen entsprechende Codes of Conducts (Verhaltenskodex) sowie Beschreibungen über die eingeleiteten Maßnahmen beizulegen.

- Ich/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/ unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters